

Landesschiedsrichterordnung

Anlage 2: Lizenzrichtlinien Beach-Volleyball

1. Einleitung

Diese Richtlinien regeln in Ergänzung zur LSRO und BSRO die Erteilung, Verlängerung und den Entzug von Schiedsrichterlizenzen für Beach-Volleyball.

2. Lizenzwesen

2.1 Allgemeines

Der SHVV ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Lizenzstufen Beach C und Beach B.

2.2 Erwerb von Schiedsrichterlizenzen Beach

2.2.1 Voraussetzung für den Erwerb einer Lizenz ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang sowie den sich anschließenden Prüfungen.

Lizenz	Alter	Prüfung	vorherige Lizenz
Beach C	15	Theorie+Praxis	--
Beach B	16	Theorie+Praxis	Beach C-Lizenz

2.2.2 gestrichen

2.2.3 Über das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfer.

2.2.4 Wiederholungen von Prüfungen bzw. Teilleistungen sind bei jedem weiteren Lehrgang möglich.

2.3 Fortbildung von Schiedsrichtern

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet sich laufend über Regeländerungen und aktuelle Regelauslegungen zu informieren.

2.4 Gültigkeit und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen

2.4.1 Alle Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Jahre gültig.

2.4.2 Voraussetzung für die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz ist die Teilnahme an einer Fort-bildung bzw. der Aufstieg in eine höhere Lizenzstufe.

2.5 Schiedsrichterlizenzen aus anderen Landesverbänden

Schiedsrichter, die ihre Lizenz von einem anderen Landesverband erhalten haben und innerhalb des SHVV Spiele leiten, müssen ihre Lizenz der Geschäftsstelle zur Registrierung vorlegen.

2.6 Zurückstufung von Schiedsrichterlizenzen

Eine Lizenz kann bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters durch den Landesschiedsrichterwart zurückgestuft werden.

2.7 Entzug von Schiedsrichterlizenzen

Eine Lizenz kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen (z.B. nachgewiesene Spielmanipulation, beleidigendes Verhalten, Alkoholkonsum) oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen, nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters durch den Landesschiedsrichterwart entzogen werden.

2.8 Gegen Entscheidungen von Schiedsrichterprüfern kann beim Schiedsrichterwart formlos Widerspruch eingelegt werden, der nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichterwartes kann formlos beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, der die Sache endgültig entscheidet, sofern sich aus der Rechtsordnung keine unmittelbare Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit ergibt.

3. gestrichen

4. Erwerb von Prüflizenzen

- 4.1 Die Erteilung von Prüferlizenzen erfolgt durch den Bundesschiedsrichterwart Beach auf Vorschlag des LSRW.
- 4.2 Voraussetzungen für die Erteilung der C- Prüflizenz sind:
a) Besitz der B-Beach-Schiedsrichter-Lizenz
b) mehrjährige Schiedsrichtererefahrung
- 4.3 Voraussetzungen für die Erteilung der B-Prüflizenz sind:
a) Besitz der A-Beach-Schiedsrichter-Lizenz,
b) Tätigkeit als Schiedsrichter auf der Beach-Tour des DVV
- 4.4 Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über Regeländerungen, Regelauslegungen und seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten.

5. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
18.04.2007	Präsidium	19.04.2007
23.01.2017	Schiedsrichterwart/Vorstand	01.04.2017
28.06.2023	Verbandstag	01.07.2023